

Unterstützung durch die Jugendhilfe im Falle von Schulabsentismus

Es ist von zentraler Bedeutung, dass sich Schulen vernetzen, im Sinne der Förderung der betroffenen Schüler weitere außerschulische Kompetenzen nutzen und entsprechend in ein lebendes System professioneller Hilfen eingebunden sind. Maßnahmen im Kontext von Schulabsentismus basieren häufig auf der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

Die Jugendhilfe bildet ein staatliches Angebot sozialpädagogischer Hilfsmaßnahmen, die Personensorgeberechtigte in Anspruch nehmen können (Wunsch- und Wahlrecht nach §5 Abs. 1 SGB VIII), wenn sie angesichts ihrer Lebenssituation nicht in der Lage sind eine Erziehung zum Wohl ihres Kindes umzusetzen. Die Hilfeformate dienen zum einen der Unterstützung der psycho-sozialen Entwicklung der Heranwachsenden und zum anderen dem Ausbau der erzieherischen Kompetenz der Erwachsenen. Insofern ist Jugendhilfe dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe verpflichtet und unterscheidet familienunterstützende, -ergänzende und -ersetzende Maßnahmen für Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind diverse Formate als Interventionskatalog festgelegt, die durch die öffentliche (Kommunen, Städte) oder freie Jugendhilfe (private Träger) realisiert werden (v. a. §§ 28-35 SGB VIII). Da eine explizite Nennung von unregelmäßigem Schulbesuch oder Aussagen über den Umgang der Jugendhilfe mit Schulabsentismus im KJHG nicht vorgesehen sind, werden die genannten Maßnahmen mit Blick auf den erzieherischen Bedarf fallbezogen ausgeformt und angewandt. In diesem Rahmen spielt die Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche eine wichtige Rolle. In ihrer Zielsetzung widmet sie sich der gesellschaftlichen Teilhabe, die in dem entsprechenden Alter und Entwicklungsstand maßgeblich über die schulischen Institutionen abgebildet und umgesetzt wird.

Bildung ist in unserer Gesellschaft eine zentrale Bedingung für Partizipation, Schulabschlüsse die Eintrittskarte für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Da eine Berufsausbildung eine gewichtige Voraussetzung für soziale Integration darstellt und nur eine erfolgreiche schulische Bildung dafür die Voraussetzung bildet, muss ausgeprägter Schulabsentismus der gesellschaftlichen Eingliederung zuwiderlaufen. Er liegt demzufolge in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe; der regelmäßige Schulbesuch mit einer entwicklungsförderlichen Partizipation notwendigerweise in ihrem Zielfeld. In diesem Sinne sind beständig schulmeidende Verhaltensmuster Ausdruck einer seelischen Behinderung bzw. einer Bedrohung der seelischen Gesundheit, die die Chancen der Verwirklichung einer zukünftig befriedigenden Lebensweise innerhalb gesellschaftlicher Bezüge eminent beeinträchtigt.

Dabei erweist sich der differenzierte Ansatz der Jugendhilfe als kompatibel und erweiternd. So wird der individuelle Zugang (z. B. unmittelbare Förderung des Kindes) mit indirekten Maßnahmen (z. B. Beratung der Eltern oder der Lehrkräfte) mit einer Orientierung am Sozialraum (z. B. Abstimmung von Maßnahmen zwischen Schule und Gemeinde) verbunden (Maykus, 2012). Ihre Ansätze sind präventiv, alltags- und schülerorientiert wie auch niedrigschwellig im Kontext eines fachlichen Ansatzes, in dem das Prinzip der Freiwilligkeit ebenso gilt wie das der Vertraulichkeit. Vor diesem Hintergrund bedeutet mehr Bildungsqualität auch mehr Chancengleichheit für Schüler aus benachteiligten Milieus.